

**29.08.2019**

**Drucksache 142/19**

Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Nordrhein-Westfalen: Beitritt zum Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Beschlussstatus</b>	<b>Beratungsstatus</b>
Ausschuss für Soziales, Familie und Gleichstellung	18.09.2019	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	07.10.2019	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	08.10.2019	Entscheidung	öffentlich

<b>Organisationseinheit</b>	Arbeit und Soziales
<b>Berichterstattung</b>	Dezernent Torsten Göpfert

<b>Budget</b>	50	Arbeit und Soziales
<b>Produktgruppe</b>		
<b>Produkt</b>		

<b>Haushaltsjahr</b>	<b>Ertrag/Einzahlung [€]</b>
	<b>Aufwand/Auszahlung [€]</b>

**Beschlussvorschlag**

Der Landrat wird ermächtigt, dem Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle der Gemeinsamen Kommission beizutreten.

## Sachbericht

Das Bundesteilhabegesetz sieht in § 131 SGB IX ab dem 01.01.2020 den Abschluss von einheitlichen Rahmenverträgen über die schriftlichen Leistungsvereinbarungen nach § 125 SGB IX auf Landesebene vor. Darüber haben die Landschaftsverbände und die kommunalen Spitzenverbände als Leistungsträger der Eingliederungshilfe mit den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege als Leistungserbringer unter Einbeziehung der Behindertenselbsthilfeorganisationen seit über einem Jahr verhandelt.

Bereits mit Datum vom 25.02.2019 wurden alle Eingliederungshilfeträger durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein- Westfalen zum Abschluss eines Rahmenvertrages gem. § 131 SGB IX innerhalb von sechs Monaten aufgefordert. Sollte ein solcher Vertrag nicht zustande kommen, würde das Ministerium nach § 131 Abs. 4 SGB IX andernfalls eine Regelung durch Rechtsverordnung erlassen müssen.

Der in der Anlage beigefügte Rahmenvertrag (Anlage 1) einschließlich der Anlagen (Anlage 2) wurde am 23.07.2019 durch die Verhandlungspartner auf Landesebene unterzeichnet. Allerdings erlangt dieser Vertrag für die einzelnen Gebietskörperschaften erst durch einen Beitritt Verbindlichkeit. Mit Rundschreiben 466/19 vom 26.07.2019 des Landkreistags NRW wird den Mitgliedskörperschaften eben dieser Beitritt empfohlen (Anlage 3).

Der Kreis Unna hat aktiv an den Verhandlungen in der Unterarbeitsgruppe für die Leistungen der örtlichen Eingliederungshilfeträger an Kinder und Jugendliche teilgenommen. Hier wurden die aus Sicht des Kreises unmittelbar relevanten Inhalte, insbesondere die Rahmenleistungsbeschreibungen für Schullasistenz, Autismus spezifische Fachleistungen und Assistenz für Kinder und Jugendliche im familiären Kontext verhandelt. In diesen werden Leistungsstandards für die Erbringung von Eingliederungshilfeleistungen verankert. Für die Bereiche Schullasistenz und Assistenz für Kinder und Jugendliche im familiären Kontext ist es zudem gelungen sich auf Orientierungswerte für Overhead- und Sachkostenzuschläge in Höhe von 10 bzw. 5 Prozent zu einigen.

**Der Rahmenvertrag wird als beitriffähig bewertet.** Vereinbarte Standards in den Rahmenleistungsbeschreibungen gehen allerdings über die in den zurzeit laufenden Leistungsvereinbarungen ausgehandelten Mindeststandards hinaus. Eine Erhöhung der Leistungsqualität für Menschen mit Behinderungen war jedoch seit je her ein Aspekt des Projektes SchubiKU und ist damit wünschenswert.

Finanzielle Auswirkungen des Vertrages ergeben sich nicht direkt aus dem Landesrahmenvertrag. Die Rahmenvereinbarungen lassen jedoch sowohl in Bezug auf Personalbedarfe als auch in Bezug auf Transferleistungen eher auf steigende Aufwendungen im Einzelfall schließen. Tatsächliche finanzielle Auswirkungen ergeben sich erst durch den Abschluss einzelner Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen des Kreises Unna mit den regionalen Leistungserbringern auf Grundlage des Rahmenvertrags. Bezüglich der Kalkulationsgrundlagen und einiger weiterer kostenrelevanter Bestandteile enthält der Rahmenvertrag Öffnungsklauseln, die in den Einzelverhandlungen genauer zu gestalten sind. Wie oben bereits erwähnt handelt es sich bei den vereinbarten Werten um Orientierungswerte, von denen in beide Richtungen auf Wunsch beider Vertragsparteien und nach Vorlage von Einzelnachweisen abgewichen werden kann.

Im Falle eines Absehens vom Beitritt zum Landesrahmenvertrag lässt der Landkreistag in seinem o.g. Rundschreiben erkennen, dass von einem Erlass einer (Teil-)Rechtsverordnung auszugehen ist. Diese würde dann für Eingliederungshilfeträger gelten, welche nicht an den Rahmenvertrag gebunden sind. Die rechtliche Zulässigkeit und konkrete Auswirkungen einer solchen (Teil-)Rechtsverordnung sind jedoch noch nicht abschließend geklärt.

## **Anlagen**

1. Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX
2. Anlagen zum Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX
3. Rundschreiben 466/19 vom 26.07.2019 des Landkreistags NRW